

bedeutsam für das Recht auf Freizeit und Erholung war das Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 73). Es reduzierte für die Werktätigen der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, also für zwei Drittel aller Arbeiter und Angestellten, die wöchentliche Arbeitszeit um drei auf 45 Stunden.<sup>18</sup> Insgesamt vollzog sich, hier nur durch Beispiele illustriert, in der Periode, in der die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Sieg geführt wurden, eine stete Vervollkommnung der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit.

Gestützt auf diese Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsrechts wurde in Verwirklichung einer Forderung des V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands<sup>19</sup> nach umfassender Diskussion am 12. April 1961 das Gesetzbuch der Arbeit (GBl. I S. 27; im folgenden kurz: GBA) verabschiedet.

Die Erfolge des ersten Fünfjahrplanes machten es möglich, bis 1961 die Grundaufgaben der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus in der DDR erfolgreich zu lösen. Das war die Voraussetzung und machte es zugleich notwendig, das sozialistische Arbeitsrecht den gewachsenen Anforderungen entsprechend qualitativ und von der Form her weiterzuentwickeln. Zwischen der Ausarbeitung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und dem Erlaß des GBA besteht ein enger Zusammenhang. Beides zielte darauf ab, alle produktiven Potenzen unserer sozialistischen Ordnung zu erschließen und die ökonomischen Gesetze unter Durchsetzung der grundlegenden Interessenübereinstimmung voll zu berücksichtigen und auszunutzen. Das GBA ist ein wichtiges Instrument wissenschaftlich fundierter Wirtschaftsführung. Die Schaffung des neuen ökonomischen Systems wiederum erforderte und ermöglichte aber auch, die Normen des GBA effektiver zu verwirklichen. Das GBA konnte voll unter dem Aspekt der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und ihrer allseitigen Förderung konzipiert werden. Alle seine Kapitel waren qualitativ zu vervollkommen, damit sie für einen längeren Zeitraum aktiv wirken konnten. Teilweise wurde es erforderlich, ganze Kapitel, die im wesentlichen den Grundrechten und -pflichten gemäß angelegt sind, neu zu kodifizieren, so z. B. das Kapitel über die Leitung und Mitwirkung oder über die sozialistische Arbeitsdisziplin.

Das Gesetzbuch der Arbeit bewies die Schöpferkraft der Werktätigen der DDR. Erstmals in der deutschen Geschichte war es möglich, ein solches Gesetzeswerk über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Mit dem Erlaß des GBA erreichte der seit 1949 beschrittene Weg, unter Vervollkommnung der Grundrechte das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht zu entwickeln, einen Höhepunkt. Aufbauend auf dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, auf den Erfahrungen der Arbeitsrechtspraxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft wurde dieses einheitlich konzipierte, alle Bereiche des Arbeitsrechts erfassende Arbeitsgesetzbuch in Kraft gesetzt. Der Inhalt des GBA drückt die historische Überlegenheit der sozialistischen Ordnung in der DDR gegenüber der überlebten staatsmonopolistischen Herrschaft in Westdeutschland aus.

Die Regelung der Grundrechte in diesem Gesetzeswerk steht bereits in einem völlig neuen Verhältnis zu ihrer Formulierung in der 1949er Verfassung. Da-

recht vom gleichen Tage, GBl. S. 550; VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10.

1951, GBl. S. 957; VO über die Wahrung der Hechte der Werktätigen... vom 20.5.

1952, GBl. S. 377; VO über die Sozialversicherung vom 26. 4. 1951, GBl. S. 325.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu H. Hantzsch, Das Arbeitszeitrecht, Berlin 1958, bes. S. 25 und 38 ff.

<sup>19</sup> Vgl. W. Ulbricht, „Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat“, in: Protokoll des V. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1959, S. 54 f.